

GESETZBLATT

301

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1961	Berlin, den 31. August 1961	Nr. 24
Tag	I n h a l t	Seite
23. 8. 61	Anordnung über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel	301

Anordnung
über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe
zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel
Von 23. August 1961

Für die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft erbrachten Eigenleistungen für Maßnahmen zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Eigenleistungen von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse oder Leistungen, die

- zur Durchführung von Maßnahmen zur Erweiterung von Grundmitteln,
- zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung von Grundmitteln,
- zur Unterstützung der Einführung der neuen Technik und der Verbesserung der Rentabilität (soweit diese Maßnahmen zur Aktivierung in der Grundmittelsphäre' führen)

hergestellt oder erbracht werden. Das gilt unabhängig davon, ob die Finanzierung aus planmäßigen Investitionsmitteln, aus sonstigen Fonds der volkseigenen Betriebe bzw. der örtlichen Organe oder aus Krediten erfolgt.

(2) Allen diesen Eigenleistungen müssen ordnungsgemäße Verkaufträge (Arbeitsaufträge) zugrunde liegen.

§ 2

(1) Eigenleistungen nach § 1 Abs. 1 sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren.

(2) Soweit für solche Erzeugnisse oder Leistungen Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bestehen, hat die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der Eigenleistungen zu den sich hieraus ergebenden Industrieabgabepreisen zu erfolgen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf* ob die Erzeugnisse üblicherweise zum Verkauf bestimmt sind oder nicht.

(3) Differenzbeträge zwischen den tatsächlichen Produktionsselfkosten und dem Betriebspreis sind über das Betriebsergebnis abzurechnen.

(4) Die sich ergebenden Gewinne sind zu planen.

(5) Die Planung von Verlusten ist zulässig, wenn

- die Verluste bei einer Warenproduktion entstehen, die als betriebstypische Hauptproduktion des Betriebes gilt, oder
- in Ausnahmefällen eine ausdrückliche Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs erteilt worden ist.

In allen anderen Fällen dürfen Verluste grundsätzlich weder geplant noch eliminiert werden.

§ 3

(1) Erzeugnisse oder Leistungen, für die keine Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bestehen, sind zu Ist-Produktionsselfkosten zuzüglich 3 •/• Gewinn (bezogen auf die Produktionsselfkosten) zuzüglich Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe gemäß der im § 5 Abs. 3 vorgesehenen Höhe zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren.

(2) Soweit für einzelne Industriezweige auf Grund bestehender Brancherichtlinien oder im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf Grund besonderer Festlegungen die Bewertung zu Planproduktionsselfkosten oder zu Ist-Grundkosten plus Plangemeinkosten zu erfolgen hat, ist die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung der Eigenleistungen zu diesen Kosten zuzüglich 3 % Gewinn zuzüglich Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nach § 5 Abs. 3 vorzunehmen.

(3) Beim Ober-, Hoch- und Brückenbau im Bereich der Hauptverwaltung Bahnanlagen der Deutschen Reichsbahn sind Eigenleistungen zur Erhaltung der Grundmittel zu Ist-Produktionsselfkosten zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren. Dies gilt auch dann, wenn hier Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen oder Preisbewilligungen bestehen.